

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

- Anerkannter Verband der katholischen Kirche -

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
Am Kreispark 22 • 51379 Leverkusen

St. Hubertus Schützenbruderschaft Buchholz e.V. 1911
Maria Ewens
Hauptstr. 47
53567 Buchholz



Bundesgeschäftsstelle

Am Kreispark 22
51379 Leverkusen

TEL 02171-72150
FAX 02171-721520

www.Bund-Bruderschaften.de
INFO@Bund-Bruderschaften.de

Donnerstag, 29. Februar 2024

Satzungsbestätigung

ONR 60108 Buchholz

Guten Tag Frau Ewens,

die am 29.01.2024 beschlossene Satzung wurde durch die Bundesgeschäftsstelle geprüft.
In Einvernehmen mit dem zuständigen Diözesanverband kann ich Ihnen mitteilen, dass die Satzung gemäß
§ 4 des Statuts des Bundes hiermit bestätigt wird.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Schützengruß

Stephan Steinert

Stephan Steinert
Stellv. Leiter der Bundesgeschäftsstelle



Hubert Mohr

Hubert Mohr
Diözesanbundesmeister DV Trier



SATZUNG

der

St. Hubertus Schützenbruderschaft Buchholz e.V. 1911
mit Sitz in Buchholz (Westerwald)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "St. Hubertus Schützenbruderschaft Buchholz e.V. 1911".

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister, Nr. 10323, des Amtsgerichts in Montabaur eingetragen und hat seinen Sitz in Buchholz (Westerwald).

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon in Buchholz (Westerwald) oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Buchholz e.V. 1911 – im Folgenden "Schützenbruderschaft" genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte und Heimat" stellen die Mitglieder der St. Hubertus Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung im Geiste der Ökumene
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
 - c) Werke der Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition *sowie* des Schießsports.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Personen christlicher Konfession werden, die, unbescholten und befreit, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach eingehender Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12. März 2017, der Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigelegt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus dem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Ausschlussentscheidung einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.
2. An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines aktiven Mitgliedes sollen sich die aktiven Mitglieder in Tracht, unter Voranführung der Bruderschaftsfahne, beteiligen.
3. Nach Aufnahme in die Schützenbruderschaft durch den Vorstand hat jedes aktive Mitglied das Recht auf den Prinzen- oder Königsschuss in seiner Altersklasse.

§ 6 Bambini-, Schüler- und Jungschütz(en)/innen

1. Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Die Klasseneinteilung richtet sich nach der geltenden Sportordnung des BHDS, hierüber hinaus gilt die Bambiniklasse ab dem 6. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schülerklasse.
2. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ) sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.

... sind beitragspflichtig und haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten sowie an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilzunehmen.

Jungschützen/-schützinnen sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigte Mitglieder.

5. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, wechseln die Jungschützen/-schützinnen zu den Schützen/Schützinnen.

§ 7 Inaktive Mitglieder

1. Inaktive Mitglieder können alle Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Sie sind beitragspflichtig und berechtigt, an den Veranstaltungen der Bruderschaft sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Inaktive Mitglieder können aktiv am Schießsport teilnehmen. Für sie gelten die in der Mitgliederversammlung festgelegten zusätzlichen Nutzungsgebühren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

§ 9 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beim Brudermeister/bei der Brudermeisterin beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister/von der Brudermeisterin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
4. Zur Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen. Personenwahlen zum Vorstand sind in jedem Falle geheim abzustimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-prüferinnen
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung der Bruderschaft.
- h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Immobilien, Anlagen und Einrichtungen im Wert von über EURO 15.000,00

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden oder seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Brudermeister/in,
- b) Stellvertretende/r Brudermeister/in,
- c) Kassierer/in,
- d) Schriftführer/in,
- e) Kommandant(en)in,
- f) Schießmeister/in,
- g) Jungschützenmeister/in,
- h) Schützenhausmeister/in,
- i) Fahnenträger/in,
- j) 1. Beisitzer/in.

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an

- k) als geistlicher Präses, der Pfarrer der St. Pantaleon Kirchengemeinde in Buchholz oder ein von ihm zu benennender Geistlicher, mit vollen Mitgliedsrechten
- l) der/die jeweils amtierende König/Königin

Ein Mitglied der Jungschützen kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Bei Personalunion innerhalb der Vorstandsfunktionen wird der Vorstand durch entsprechende Erhöhung der Anzahl der Beisitzer/innen auf die Gesamtzahl von 10 Vorstandsmitgliedern erhöht.

Der Vorstand wird jährlich zu 1/2 neu gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt (wie z.B. Brudermeister, stellvertretenden Brudermeister, Kassierer, Schriftführer und Jungschützenmeister) oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats- oder Leitungsfunktion

Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.

2. Gesetzlicher Vorstand

Der/Die Brudermeister/in, der/die Stellvertretende Brudermeister/in, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.
3. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind die
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - f) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - g) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken, Immobilien, Anlagen und Einrichtungen im Wert von bis zu EURO 15.000,00
2. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Brudermeister/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Brudermeisters/Brudermeisterin oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin.
4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Brudermeister/in oder seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 15 Beschreibung der Aufgaben

1. Der/Die Brudermeister/in ist der/die Repräsentant/in der Bruderschaft. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
2. Der/Die Stellvertretende Brudermeister/in vertritt den/die Brudermeister/in im Falle seiner/ihrer Verhinderung.
3. Der/Die Kassierer/in ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er/Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der kaufmännischen Sorgfalt aufzuzeichnen und die Belege aufzubewahren. Er/Sie hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnungen zu legen.
4. Dem/Der Schriftführer/in obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er/Sie führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er/Sie fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.
5. Der/Die Kommandant/in organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung bestimmt er/sie oder der/die Brudermeister/in den/die Vertreter/in.
6. Der/Die Schießmeister/in organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes –

die gesetzliche Verantwortung. Ihm/Ihr obliegt die Pflege der Schusswaffen. Er/Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm/ihr verwaltet. Zum/Zur Schießmeister/Schießmeisterin soll gewählt werden, wer die erforderlichen Qualifikationen besitzt.

7. Der/Die Jungschützenmeister/in organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er/Sie trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
8. Dem/Der Schützenhausmeister/in obliegen die Verwaltung des Schützenhauses und des Schützenplatzes sowie die sorgsame Pflege des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände.
9. Dem/Der Fahnenträger/in obliegt die sorgsame Aufbewahrung der Fahnen.
10. Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 16 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und die Belege. Die Wahl findet immer zeitgleich mit der Wahl des/der Kassierers/KassiererIn statt. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers/der KassiererIn erstatten sie den Prüfungsbericht.

§ 17 Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder sowie das Schützenfest und das Königsschießen als öffentliche Veranstaltung.

§ 18 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich in Schützentracht an der Fronleichnamprozession und an der Prozession zum Kirchweihfest.

Die Schützenbruderschaft lässt jährlich zwei Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder halten.

§ 19 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt den historischen Schießsport.

§ 20 Sportschießen

Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 21 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

soziale Fürsorge

Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 23 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheiten von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit. Die Schützenbruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt

1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die Ortsgemeinde Buchholz (Westerwald). Wird nicht innerhalb von 15 Jahren eine Schützenbruderschaft oder ein Schützenverein mit gleicher Zielsetzung gegründet, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Ortsgemeinde über, die es dann ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben (Erhaltung und Sicherstellung der Traditionsgegenstände für die Nachwelt für nachfolgende Generationen) ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Buchholz mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 24 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage 2 beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 10.10.2021 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 25 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 26 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nichtbegründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 29.01.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Unterschriften der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes:

Brudermeister _____

Kassierer _____

Stellvertretender
Brudermeister _____

Schriftführer _____



Schiedsgerichtsordnung

des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
unter Bezugnahme auf den § 39 des Statuts des Bundes

I. Organisation des Schiedsgerichtswesens

§ 1 Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen des § 39 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. – nachfolgend „Bund“ genannt.. Das Schiedsgericht ist zur abschließenden Streitschlichtung errichtet. Die Mitglieder des Bundes haben sich mit der Anerkennung des Statuts der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen.

§ 2 Das Schiedsgericht besteht aus einer bis drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muss, und zwei Bundesmeistern oder stellvertretenden Bundesmeistern als Beisitzer.

§ 3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Hauptvorstand auf fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Jeweils zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden fest einer Kammer zugeordnet.

§ 4 Die Schiedsgerichtsverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Bundes abwechselnd auf die einzelnen Kammern des Gerichts verteilt, in der Folge 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer. Bei Vakanz einer Kammer wird diese bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

Fällt ein Vorsitzender durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird das Verfahren an die nächste Kammer gemäß vorstehender Regelung übergeben.

Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird er durch einen seiner Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge) ersetzt. Sollten auch diese Stellvertreter nicht zur Verfügung stehen, so treten entsprechend die Beisitzer der folgenden Kammer in diese Funktion ein.

Kommen der Vorsitzende oder einer der Beisitzer aus der gleichen Diözese wie einer der Beteiligten des Schiedsgerichtsverfahrens, ist die in der Geschäftsverteilung nachfolgende Kammer für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

§ 5 Der Hochmeister des Bundes hat die Mitglieder des Schiedsgerichts folgendermaßen zu verpflichten:

"Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit auszuüben."

Die Mitglieder des Schiedsgerichts verpflichten sich sodann mit der Erklärung: "Ich verpflichte mich."

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Hochmeister zu unterzeichnen.

§ 6 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alles, was ihnen aus ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter bekannt wird, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (z. B. Sachen, in denen er selbst Partei ist, in Sache seines Ehegatten oder verwandter oder verschwägerter Person, in Sachen, in denen er selbst als Beistand einer Partei, als Zeuge oder als Sachverständiger beteiligt war).



G06 Schi
Die Parteien
Rechtsan
für die
Ver

Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem solchem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

II: Das Verfahren

- § 7 Vordringliche Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und die vergleichsweise Erledigung des Streites anzustreben.
- § 8 Das Schiedsgericht ist sachlich zuständig für die im § 39 des Statuts des Bundes genannten Fälle.
- § 9 Ist eine einvernehmliche, vergleichsweise Erledigung des Verfahrens nicht möglich oder tunlich, ist das Schiedsgericht in der Rechtsfindung und in der Anordnung der Maßnahmen frei.

Das Schiedsgericht kann Strafmaßnahmen anordnen, insbesondere

- zeitweilige oder dauernde Ausschließung eines Mitglieds aus der Bruderschaft,
- zeitweilige oder dauernde Ausschließung einer Bruderschaft aus dem Bund,
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Bruderschaften, Regionalverbände und des Bundes,
- Verhängung von Bußgeldern, insbesondere im Falle von Ehrenkränkungen, bis zu einer Höhe von 1.000,- € für Einzelpersonen, bzw. 2.500,- € für Verbände.
- Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen des Bundes.

Sonstige ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bleiben dem Schiedsgericht unbenommen.

- § 10 Die Anrufung des Schiedsgerichts hat unter Bezeichnung des Gegners schriftlich zu erfolgen. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Diese Unterlagen sind unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer weiterzuleiten.

Der Vorsitzende hat die Klageschrift unverzüglich dem Beklagten zur Stellungnahme oder im Falle der Unzuständigkeit bzw. erkennbarer Befangenheit an den dann zuständigen Kammervorsitzenden zu übersenden. Dem Beklagten ist eine Frist zur schriftlichen Erwiderung zu setzen, die vier Wochen nicht überschreiten soll. Der Vorsitzende kann die Erwiderungsfrist in Eilfällen auf bis zu zwei Tage verkürzen. Der Beklagte ist mit der Verfügung über die Fristsetzung darüber zu belehren, dass er bei nicht fristgerechter Erwiderung mit seinem Vortrag ausgeschlossen werden kann, wenn dieser zu einer Verzögerung des Verfahrens führt.

Der Vorsitzende soll nach Zugang der Erwiderung binnen vier Wochen

- den Verhandlungstermin innerhalb weiterer vier Wochen bestimmen,
- die Beisitzer unter Übersendung der Klageschrift und der Erwiderung sowie die Parteien und eventuelle Zeugen unter Angabe des Beweisthemas laden.

Die Ladung soll durch Einschreiben/Rückschein erfolgen. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

- § 11 Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden grundsätzlich im Hause der Bundesgeschäftsstelle statt. Dem Vorsitzenden ist es jedoch unbenommen, einen zweckmäßigen Tagungsort zu bestimmen.
- § 12 Die Parteien haben zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Bruderschaften oder Verbände werden durch ihre vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen.

Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt und durch weitere geeignete Personen Beistand gewähren lassen. Die Kosten für die Beratung oder Vertretung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen. Bei der Vertretung durch Dritte ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten des Verfahrens sind ihm mit dem Einstellungsbeschluss aufzuerlegen.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und im Falle der Schlüssigkeit der Anrufung durch Schiedsversäumnisspruch, mit dem dem Beklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, entschieden.

- § 13 Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen.

In der Verhandlung hat das Schiedsgericht den Sach- und Streitstand zu erörtern und gegebenenfalls die notwendigen Beweise zu erheben. Das Verfahren bestimmt das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen. Die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§1025 ff. ZPO gelten ergänzend.

Eine notwendige eidliche Vernehmung von Zeugen oder Parteien erfolgt durch das für den Tagungsort örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht auf Ersuchen des Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer.

Der Vorsitzende ist befugt, einen Protokollführer für die Verhandlung zu bestellen, der an der Beratung nicht teilnimmt.

- § 14 Das Schiedsgericht entscheidet im Anschluss an die Verhandlung nach geheimer Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu fixieren.

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden nach der Beratung den Parteien zu verkünden und sodann in Schriftform, versehen mit Entscheidungsgründen und von den Mitgliedern der Schiedsgerichtskammer unterzeichnet, den Parteien nachweislich, z.B. durch Einschreiben/Einwurf, binnen eines Monats zu übersenden.

Für den Fall, dass aus dem Schiedsspruch eine Vollstreckungsmaßnahme erforderlich sein wird, ist der Schiedsspruch der unterlegenen Partei durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Zuständiges Gericht im Sinne § 1062 ZPO ist das für den Tagungsort der Schiedsgerichtskammer örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1053 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

- § 15 Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

- § 16 Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Anrufung kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer alleine entscheiden. Gegen diese Entscheidung, die nachweislich, z.B. durch Einschreiben/Einwurf, zuzustellen ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief der Einspruch an die Schiedsgerichtskammer gegeben.

Nach dem Einspruch regelt sich das Verfahren entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung.



- § 17 Sind bei Ablauf der Amtszeit der Schiedsgerichtskammern Verfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt wurde oder der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so entscheidet die Schiedsgerichtskammer in ihrer bisherigen Besetzung. Die Schiedsrichter bleiben für diese Sache bis zur abschließenden Entscheidung im Amt.
- § 18 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

III: Die Kosten des Verfahrens

- § 19 Die Kosten des Verfahrens werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf Antrag festgesetzt.
- Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Buchprüfungen u.ä.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- § 20 Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der Auslagen. Dies gilt auch für das Gericht, die Parteien sowie für vernommene bzw. geladene Zeugen und Sachverständige.
- Die Höhe der Erstattungsansprüche richten sich für
- den Vorsitzenden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
 - Beisitzer, Parteien, Zeugen und Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)
 - das Gericht nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und nach der Höhe der tatsächlich an die Beteiligten erstatteten Zahlungen.“
- § 21 (1) Im Falle eines vergleichswisen Abschlusses des Verfahrens trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und jeweils 1/3 der Kosten des Schiedsgerichts. Sind mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, gilt die Verteilungsregelung für die Kosten des Schiedsgerichts entsprechend anteilig.
- Zu einem weiteren Drittel trägt der Bund die Kosten des Schiedsgerichts.
- (2) Im Falle der Entscheidung durch Schiedsspruch trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens in vollem Umfang. Bei teilweisem Unterliegen trägt jede Partei die Kosten, soweit sie unterlegen ist.
- § 22 Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Lauf des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.
- § 23 Die vorstehende Schiedsgerichtsordnung wurde am Sonntag, den 10. Oktober 2021 von der Bundesvertreterversammlung in Leverkusen verabschiedet und in Kraft gesetzt.